November 2018 Heft 11

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB
Veränderung des Aufenthaltsorts bei alternierender Obhut: aufschiebende Wirkung

Obligationenrecht (AT/BT)
Nachbesserungsrecht der Stockwerkeigentümer

Gesellschaftsrecht
Häufung mehrerer Ansprüche in einer Teilklage: Rechtsprechungsänderung

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht
Besitzstandsgarantie für die gesamte BVG-Eintrittsleistung

Handels- und Wirtschaftsrecht
«Pachmann Rechtsanwälte AG» und «Bachmann Rechtsanwälte AG»: keine Verwechslungsgefahr

Zivilprozessrecht
Verjährungsunterbrechende Wirkung eines Schlichtungsgesuchs an eine sachlich unzuständige Behörde

SchKG
Ersatzzustellung des Zahlungsbefehls und Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit
Schiedsvereinbarung in einem Gesamtarbeitsvertrag?

Strafrecht, Strafprozessrecht
Folgenreiche Teileinstellung

Anwaltsrecht
Doppelvertretungen bei Kettenverkauf des Tierbestandes zulässig

Helbing Lichtenhahn Verlag
HLV

www.iusfocus.ch

ius.focus

Anwaltsrecht

Doppelvertretungen bei Kettenverkauf des Tierbestandes zulässig

Art. 12 lit. c und 15 Abs. 1 BGFA

Wer gegenüber dem kantonalen Veterinäramt den mit einem Tierhalteverbot belegten Verkäufer, die Erstkäuferin, seine Ehefrau, und den Zweitkäufer vertritt, übt keine unzulässige Doppelvertretung aus. [294]

AAK AR, AAK 17 6 vom 23. November 2017

Der im Anwaltsregister St. Gallen eingetragene Rechtsanwalt A. vertritt C., gegen den ein vom Bundesgericht (BGer 2C_958/2014 vom 31. März 2015) bestätigtes zeitlich unbeschränktes Tierhalteverbot verhängt wurde. C. schloss mit seiner Ehefrau D. einen Kaufvertrag über seinen gesamten Tierbestand ab, der gemäss Bundesgerichtsurteil sehr gross ist. Zudem stellte D. C. als landwirtschaftlichen Mitarbeiter ohne Tierbetreuung an. Das Veterinäramt Appenzell Ausserrhoden reagierte darauf mit einer Verfügung zur Herstellung des rechtmässigen Zustands. In der Folge schlossen D. und E. einen weiteren Kaufvertrag, den A. erstellte, über den fraglichen Tierbestand ab. Der Kaufpreis wurde in beiden Verträgen in ein zinsloses Darlehen umgewandelt. A. konstituierte sich gegenüber dem Veterinäramt als Vertreter von E. C. und D. vertrat er weiterhin. Das Veterinäramt forderte A. auf, entweder die Vertretung von E. oder diejenige von C. und D. aufzugeben, da ein Interessenskonflikt gemäss Art. 12 lit. c BGFA vorliege. A. legte kein Mandat nieder, das Veterinäramt erstattete gemäss Art. 15 Abs. 1 BGFA Meldung an die Aufsichtskommission.

Die Aufsichtskommission bejaht ihr örtliche und sachliche Zuständigkeit, da A. im Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde des Kantons Appenzell Ausserrhoden tätig wurde. Dem Veterinäramt kommt keine Parteistellung zu, ihm ist aber der Verfahrensausgang mitzuteilen, da dies Voraussetzung für die Weiterführung des Vollstreckungsverfahrens ist. Gemäss Meldung des Veterinäramts könne nicht ausgeschlossen werden, dass A. sich alleine von den Interessen von C. leiten lasse. Es sei zu vermuten, dass E., wie einst D., nur zum Schein vorgeschoben werde. Durch diese Mehrfachvertretung werde es dem Veterinäramt stark erschwert, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen. A. hält dafür, dass hier gemäss der Sach- und Rechtsfrage eine zulässige Doppelvertretung vorliege. Die Interessenwahrung mehrerer Klienten in gleicher Sache mit gleicher Zielrichtung sei zulässig.

Abs. 12 lit. c BGFA verbietet gemäss Anwaltsaufsichtskommission nach heutiger Praxis einem Anwalt nicht, ein Mandat zu übernehmen, in dem ein Interessenskonflikt theoretisch möglich ist. Zwei Personen dürfen zugleich vertreten werden, selbst wenn ein Konflikt in Zukunft entstehen könnte. Verboten sind konkrete Interessenskonflikte.

Die Anwaltsaufsichtskommission kann im jetzigen Zeitpunkt und anhand der derzeitigen Information keine unzulässige Doppelvertretung erblicken. Theoretisch birgt die Konstellation die Gefahr zukünftiger Interessenskonflikte. So könnte ein Streit zwischen E. und dem Ehepaar C. und D. aus dem Kaufvertrag ausbrechen. Gegenüber dem Veterinäramt liegen zurzeit aber keine widersprechenden Interessen vor, dies wird von diesem auch nicht behauptet. Das Vorbringen des Veterinäramtes, die Mehrfachvertretung erschwere die Sachverhaltsfeststellung, ist untauglich. Das Gegenteil, gemeinsame Vertretung erleichtere die Sachfeststellung, ist ebenso plausibel. Die Anwaltsaufsichtskommission stellt somit fest, dass im Verfahren vor Veterinäramt zurzeit kein Verstoss gegen Berufsregeln vorliegt.

Kommentar

Gemäss Art. 15 Abs. 1 BGFA melden kantonale Verwaltungsbehörden «Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten». Dass das Veterinäramt angesichts der langwierigen Vorgeschichte in straf- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht (vgl. die Verfahrensübersichten in BGer 2C_958/2014, E. 3.2 und 3.3) langsam die Geduld verliert, ist nachvollziehbar. Die Vermutung, dass die im besprochenen Entscheid beschriebenen Verträge bezweckten, die Bemühungen des Veterinäramtes ins Leere laufen zu lassen, liegt nahe. Trotzdem hat die Anwaltsaufsichtskommission zu Recht das Fehlen disziplinarrechtlicher Verstösse festgestellt. Das Veterinäramt konnte einen konkreten Interessenskonflikt nicht substantiieren. Mit der Meldung strebte es eine Mandatsniederlegung zur Erleichterung seiner Arbeit bei der Sachverhaltsfeststellung an. Es hätte hier für ein eventuelles Durchdringen darlegen müssen, dass A. durch sein Verhalten gegenüber der Behörde Veterinäramt seinen Beruf nicht sorgfältig und gewissenhaft ausübt (vgl. Art. 12 lit. a BGFA). Eine Behörde, die gemäss Art. 15 Abs. 1 BGFA melden will, sollte sich vergewissern, dass ihre Meldung dem öffentlichen Interesse am korrekten Verhalten der Anwaltschaft dient und nicht dem Eigeninteresse.

David Jenny